

Vereinbarung
über den Betrieb des Arbeitgeber-Service mit gemeinsamem Marktauftritt
und
über die bewerberorientierte Vermittlung

zwischen

dem Jobcenter Dahme – Spreewald (nachfolgend als „Jobcenter“ bezeichnet),
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Ina Rodenberg

und

der Agentur für Arbeit Cottbus (nachfolgend als „Agentur“ bezeichnet),
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
Herrn Heinz-Wilhelm Müller

Präambel

Durch den Arbeitgeber-Service (AG-S) mit gemeinsamem Marktauftritt soll eine einheitliche und reibungslose Zusammenarbeit der Agentur und des Jobcenter Dahme – Spreewald mit Arbeitgebern sichergestellt werden. Insbesondere sollen die vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen gebündelt werden, um

- o eine optimale Marktausschöpfung (Ausbildungs- und Arbeitsmarkt),
- o einen möglichst hohen Einschaltungsgrad im Bereich der Arbeitgeberarbeit,
- o eine Steigerung der Marktdurchdringung und
- o die Ausschöpfung der Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Integrationspotenziale

zu erreichen. Es gilt der Grundsatz, dass ein Arbeitgeber einen Ansprechpartner hat, der dessen Anliegen klärt und bearbeitet.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die Verbesserung der Effizienz der Integrationsarbeit im gemeinsamen Marktauftritt AG-S. Bei Durchführung dieser Vereinbarung kooperieren die Vertragsparteien in gleichwertiger Partnerschaft und in eindeutiger gemeinsamer öffentlicher Positionierung. Beide Vertragspartner verpflichten sich dem Ziel, eine hohe Kundenzufriedenheit auf Arbeitgeberseite zu erreichen.

(2) Durch den gemeinsamen Marktauftritt von Agentur und Jobcenter wird sichergestellt, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung von den Arbeitgebern einheitlich als Ansprechpartner wahrgenommen wird.

§ 2 Dienstleistungen

(1) Neben der strategischen Arbeitgeberorientierung im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung und der Akquisition von insbesondere bedarfsgerechten Stellenangeboten, der Besetzung gemeldeter offener Stellen, der Arbeitgeberberatung zu Förderleistungen, insbesondere zu Eingliederungszuschüssen (EGZ) und zu Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG) sowie der Arbeitsmarktberatung, stehen folgende Aktivitäten im Vordergrund:

1. Grundsatz des best-match bei gleichzeitiger Erschließung neuer Märkte,
2. Entwicklung alternativer Stellenbesetzungsstrategien,
3. Bewerberorientierte Vermittlung geeigneter Kunden des Rechtskreises SGB II im Rahmen des gemeinsamen Marktauftrittes,
4. Gemeinsame Darstellung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Ausgerichtet an den regionalen Gegebenheiten bilden folgende rechtskreisübergreifende Dienstleistungen die Kernelemente im AG-S:

1. Erreichbarkeit für die Arbeitgeber entweder durch Präsenz während der Öffnungszeiten oder Absicherung der Arbeitgeberhotline (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr),
2. Strategische Arbeitgeberorientierung im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung,
3. bewerberorientierte Akquisition von Arbeits- und Ausbildungsstellenangeboten,
4. Annahme, Erfassung, Detaillierung, Pflege von Stellenangeboten im IT-System VerBIS,
5. Besetzung von gemeldeten offenen Stellen (Vermittlung und Nachhaltung),
6. Arbeitgeberberatung zu Förderleistungen SGB II und SGB III,
7. Arbeitsmarktberatung, insbesondere Beobachtung der Lage und Veränderung des Arbeitsmarktes, Fragen des Qualifikationsbedarfs und der -entwicklung,
8. Einbindung der Fachdienste, z. B. Technischer Beratungsdienst bei Arbeitsplatzausstattung,
9. Teilnahme an Arbeitsmarktbörsen und/oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Kooperation und Interaktion

(1) Zur Optimierung der Vermittlungsprozesse und ihrer Ergebnisse soll eine enge Zusammenarbeit und ein enger fachlicher Austausch zwischen arbeitnehmer- und arbeitgeberorientierten Vermittlungs- und Beratungsfachkräften erfolgen. Dazu gehört der Austausch über vermittlung- und beratungsrelevante Informationen und Entwicklungen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie ein gemeinsames Verständnis zur Daten- und Vermittlungsqualität. Aber insbesondere auch eine konkrete Abstimmung zu ausgewählten Bewerber- und Stellenprofilen. Zur Umsetzung wurden Besprechungs- und Interaktionsformate sowie der jährliche Arbeitsplan erarbeitet.

(2) Beiden Vertragsparteien werden die gleichen Zugriffsrechte auf alle Stellenangebote eingeräumt.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Arbeitgebern nach Maßgabe der vereinbarten Qualitätsstandards Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten.

(4) Gegenseitige Hospitationen sind zu ermöglichen und sollten mindestens einmal jährlich durchgeführt werden, um das Aufgabenverständnis insgesamt zu erhöhen. Für neu angesetzte Vermittlungsfachkräfte sind diese Hospitationen Bestandteil der Einarbeitung.

(5) Zur Erweiterung und Festigung der berufskundlichen Kenntnisse werden auf Nachfrage des Jobcenters Betriebserkundungen für die Integrationsfachkräfte (IFK) des Jobcenters durch den AG-S organisiert.

(6) Die weitere unterjährige und inhaltliche Ausgestaltung wird im Jahresarbeitsplan konkretisiert.

§ 4 Qualitätsstandards

(1) Die Vermittlung erfolgt passgenau entsprechend dem Profil des Bewerbers und den Anforderungen der Arbeitgeber und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Die bewerberorientierte Vermittlung erfolgt nach konkreter Absprache zwischen den Arbeitgebern und den Mitarbeitern im AG-S.

(2) Der Arbeit des AG-S mit gemeinsamem Marktauftritt werden die einschlägigen Weisungen und Qualitätsstandards der BA zu Grunde gelegt.

(3) Der AG-S stellt sicher, dass alle Arbeitgeber mit Beschäftigungspotential mindestens einmal jährlich kontaktiert werden - auch im Rahmen einer bewerberorientierten Stellenakquise und Stellenvermittlung.

(4) Die Einhaltung der Weisungen und Qualitätsstandards sind für beide Seiten verbindlich.

§ 5 Konkretisierung / Quantifizierung

(1) Zur Optimierung des Kerngeschäfts vereinbaren Agentur und Jobcenter für die Handlungsfelder „erfolgreiche Besetzung bereits gemeldeter Arbeits- und Ausbildungsstellen“ und „bewerberorientierte Stellenakquise und Stellenvermittlung für Kunden des Rechtskreises SGB II“ folgendes:

1. Pro IFK sind unter Berücksichtigung der Passgenauigkeit wöchentlich mindestens fünf Vermittlungsvorschläge für bereits gemeldete Arbeitsstellen auszulösen. Matching-Prozesse und Absprachen mit dem Arbeitgeber, insbesondere zur Begrenzung der Anzahl von Vorschlägen, sind zu beachten und haben Vorrang. Im Zweifel ist der AG-S zu kontaktieren.
2. Es ist sicherzustellen, dass möglichst viele geringqualifizierte Jugendliche mit Schulabschluss als Bewerber für einen Ausbildungsplatz gewonnen werden.
3. Für die bewerberorientierte Akquise und Vermittlung werden laufend Bewerberprofile in einem Pool an den AG-S zur Mitführung übergeben. Voraussetzung für die Mitführung durch den AG-S ist zumindest ein persönliches Gespräch zwischen der/dem arbeitgeberorientierten Vermittler/in und der IFK voraus. Die Quantifizierung erfolgt in Absprache mit dem AG-S analog des opos des Jobcenters, die Quantifizierung findet sich im Jahresarbeitsplan wieder. Der AG-S dokumentiert die eingeleiteten Aktivitäten und gibt eine Rückmeldung an die bewerberorientierte IFK hinsichtlich erfolgter Aktivitäten (ggf. Alternativangeboten), Auffälligkeiten und vermittlungsrelevante Hinweise. Die mitgeführten

Kunden verbleiben grundsätzlich drei Monate in dem Pool. Wenn es zielführend ist, kann auch längerer Verbleib der Kunden im Pool erfolgen.

4. Es ist sicherzustellen, dass für das vorhandene Bewerberpotential ausreichend Stellenangebote bewerberorientiert durch den AG-S akquiriert werden.
5. Jährlich finden jeweils 1x im Quartal gemeinsame Branchentage sowie „Last Minute - Aktionen“ für die Jugendlichen statt. Die Bewerberauswahl bezüglich der Branchen/Berufsfelder orientiert sich am Jahresarbeitsplan.
Die Übergabe der ausgewählten Bewerber erfolgt unter Vereinbarung einer konkreten Dauer der Einschaltung. Der AG-S dokumentiert auch hier die eingeleiteten Aktivitäten und gibt eine Rückmeldung an die bewerberorientierte IFK.
6. Jeder FbW-Absolvent ohne Einstellungsoption ist dem AG-S zuzuleiten, um eine nahtlose Integration zu erreichen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den abschlussorientierten Qualifizierungen.

(2) Im Rahmen der engen und guten Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und AG-S soll die Integration der Bewerber aus dem Rechtskreis SGB II durch passgenaue VV gestärkt werden. In diesem Zusammenhang wird von beiden Partnern ein Beitrag zur erfolgreichen Stellenbesetzung verlangt.

Das JC verpflichtet sich monatsdurchschnittlich 8 Stellen erfolgreich zu besetzen.

(3) Die Mitführung von Bewerbern durch den AG-S entbindet die IFK nicht von ihrer Verantwortung für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

§ 6

Beitrag zur Zielerreichung SGB II

(1) Die Erfüllung der jährlichen Zielvereinbarungen hinsichtlich der Integrationen und Integrationen U25 werden durch die Aufgabenerledigung des AG-S entsprechend unterstützt. Dies geschieht insbesondere durch eine bewerberorientierte Stellenakquise und Stellenbesetzung.

(2) Zur Erfüllung der jährlichen Ziele hinsichtlich der Integrationen verpflichtet sich der AG-S unter Berücksichtigung der Passgenauigkeit der Bewerber, den Anteil der erfolgreichen Vermittlungen von SGB II-Kunden des Jobcenters an allen erfolgreichen Vermittlungen mindestens auf dem Niveau des Vorjahres – mindestens jedoch bei 40% zu halten.

§ 7

Räumlichkeiten

Der Arbeitgeber-Service mit gemeinsamem Marktauftritt ist an den gemeinsamen Standorten Königs Wusterhausen, Lübben und Luckau eingerichtet.

§ 8

Personal

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich eine sachgerechte, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende personelle Ausstattung des Arbeitgeber-Service zu gewährleisten. Die personelle Ausstattung ist jeweils zum Jahresbeginn einvernehmlich abzustimmen. Dabei wird der Leitgedanke, Kontinuität in Quantität und Qualität für eine erfolgreiche Arbeitgeberbetreuung, beach-

tet. Die Vertragsparteien stellen dem Arbeitgeber-Service mit gemeinsamem Marktauftritt derzeit folgende personellen Ressourcen zur Verfügung:

Agentur für Arbeit Cottbus:	13	Vollzeitstellen
Jobcenter Dahme – Spreewald:	8	Vollzeitstellen

Diese unterstreicht den Gedanken des gemeinsamen Marktauftrittes.

Es besteht die Möglichkeit, Vermittler prioritär mit der Stellenvermittlung – insbesondere für Kunden aus dem Rechtskreis SGB II – zu betrauen.

(2) Die Vermittler des Jobcenters und der Agentur arbeiten gemeinsam in einem arbeitgeberorientierten Team. Die fachliche Leitung und Steuerung des gemeinsamen Arbeitgeber-Service obliegt der Agentur. Im Rahmen des gemeinsamen Marktauftrittes unterstehen die arbeitgeberorientiert arbeitenden Jobcenter-Mitarbeiter fachaufsichtlich dem regional zuständigen Teamleiter AG-S. Darüber hinaus ist für die Gesamtsteuerung aller Arbeitgeber-Service-Teams sowie für die strategische Arbeitgeberorientierung der koordinierende Bereichsleiter der Agentur zuständig. Die Dienstaufsicht der im AG-S tätigen Jobcenter-Mitarbeiter verbleibt beim Jobcenter.

(3) In den Arbeitgeber-Teams wird integrativ Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung (Generalisten) inklusive Akquisition, die stellenorientierte Vermittlung und Aktualitätspflege der Arbeits- und Ausbildungsstellen wahrgenommen.

§ 9 Sachmittel

Werbemittel und Verbrauchsmaterial werden anteilig von beiden Seiten finanziert. Der Einsatz von Werbemitteln bedarf der vorherigen Zustimmung beider Vertragsparteien. Dabei ist eine einheitliche Gestaltung zu nutzen, die den Charakter des Arbeitgeber-Service als gemeinsame Dienstleistung der beiden Vertragspartner auch visuell unterstreicht.

§ 10 Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Verfahrensweisen, Zuständigkeiten oder ermessenslenkenden Weisungen, die den Arbeitgeber-Service mit gemeinsamem Marktauftritt betreffen.

(2) Zur Transparenz der Kennzahlenentwicklung wird der aktuelle Stand der erfolgreichen Stellenbesetzungen taggenau in ein spezielles Cockpit eingetragen und visualisiert, welches den Geschäftsführungen der Jobcenter zur Verfügung gestellt wird. Durch das Cockpit sind aktuelle Analysen des Marktgeschehens sowie Auswertungen zur Beteiligung von Kundengruppen oder Rechtskreiszugehörigkeiten je Jobcenter möglich. Der Erfassungsmonat im Cockpit erfolgt in Anlehnung an den statistischen Berichtsmonat.

§ 11
Haftung

Das Verschulden der Vertragsparteien i. S. von § 91 Abs. 1 S. 3 SGB X wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12
Dauer, Kündigung, Auflösung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt an Stelle der Vereinbarung vom 28.07.2014.

(2) Sie kann zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Wildau, den 18.07.2017
Jobcenter Dahme- Spreewald

Cottbus, den 18.07.2017
Agentur für Arbeit Cottbus

gez. Ina Rodenberg
Geschäftsführer/in

gez. Heinz-Wilhelm Müller
Vorsitzender der Geschäfts-
führung